

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 08. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Februar 2023)

zum Thema:

Fußgängerüberwege in der Taubenstraße

und **Antwort** vom 20. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14815
vom 08. Februar 2023
über Fußgängerüberwege in der Taubenstraße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Mitte um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Wer hat die temporären Fußgängerüberwege auf wessen Antrag hin genehmigt und angeordnet?

Antwort zu 1:

Diese Fußgängerüberwege wurden auf Antrag der Proklima GmbH vom 27.01.2023 am 01.02.2023 von der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde angeordnet.

Frage 2:

Aus welchem Grund wurde dieser temporäre Fußgängerüberweg (FGÜ) angeordnet?

Antwort zu 2:

Im Bereich der Taubenstraße 31 bis 33 ist baustellenbedingt eine temporäre Gehwegvollsperrung erforderlich. Gemäß der in Berlin anzuwendenden Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 2021) ist die Einrichtung von Überquerungshilfen (z.B. Fußgängerüberweg) zu prüfen und ggf. anzuordnen, wenn ein Gehweg voll gesperrt werden muss und die Einrichtung eines Notweges nicht möglich ist.

Frage 3:

Ist geplant, diesen FGÜ in Zukunft zu verstetigen? Wenn ja, warum?

Antwort zu 3:

Nein.

Frage 4:

Ist es zutreffend, dass sich die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz im Rahmen einer Sitzung des Mobilitätsausschusses dahingehend geäußert hat, dass temporäre FGÜ lediglich im Zusammenhang mit Bauarbeiten anzuordnen wären?

Antwort zu 4:

Diese Aussage kann so nicht bestätigt werden. Vielmehr gilt, dass temporäre Fußgängerüberwege nicht nur für Arbeitsstellen angeordnet werden können, sondern auch im Zuge anderer Verkehrsmaßnahmen, wie z. B. für Veranstaltungen, bei Verkehrsversuchen oder bei Schienenersatzverkehren.

Frage 5:

Welche Bauarbeiten bedingen die Anordnung des temporären FGÜ in der Taubenstraße?

Antwort zu 5:

Die temporäre Erweiterung der Baustelleneinrichtung wird vom 01.02.-31.05.2023 für Hochdruckinjektions-Maßnahmen benötigt. Auf der Fläche der temporär zusätzlichen Baustelleneinrichtung werden sogenannte Absetzcontainer aufgestellt, die täglich geleert werden. Aus diesem Grund kann in diesem Zeitraum keine parallele Fußgängerführung erfolgen.

Die Fußgänger werden mittels Fußgängerüberwegen auf die andere Straßenseite geleitet, in Höhe der Charlottenstraße in Flucht des Gehweges und in der Taubenstraße vor der Tiefgarageneinfahrt des Nachbargebäudes Taubenstr. Nr. 34.

Frage 6:

Ist es zutreffend, dass sich die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz im Rahmen einer Sitzung des Mobilitätsausschusses dahingehend geäußert hat, dass temporäre FGÜ einer regelmäßigen Überwachung bedürfen und hierfür die Träger der Baumaßnahme(n) zuständig sind?

Antwort zu 6:

In besagter Sitzung des Mobilitätsausschusses vom 23.11.2022 ging es um die Anwendungsgebiete temporärer FGÜ und ihre Unterschiede zu dauerhaften FGÜ mit entsprechendem Ausbaustandards.

Alle temporären Verkehrsmaßnahmen – also auch temporäre Fußgängerüberwege – sind grundsätzlich stets vom Anordnungsadressaten, seinem beauftragten Verkehrssicherheitsunternehmen, vom Straßenbaulastträger, von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie von der Polizei zu kontrollieren. Dementsprechend ist der verkehrssichere Zustand bei temporären FGÜ durch die genannte Verpflichtung gewährleistet, auch wenn die entsprechende Infrastruktur nicht dauerhaft hergestellt ist.

Es wurde also nicht zum Ausdruck gebracht, dass ausschließlich der Baulastträger für die Überwachung der temporären Fußgängerüberwege verantwortlich ist.

Frage 7:

Wer hat diese Bauarbeiten beauftragt und wer führt diese durch?

Antwort zu 7:

Die Berliner Immobilienmanagement GmbH als Bauherr hat die Widak Siegert GmbH mit der Ausführung bevollmächtigt. Die Firma Proklima GmbH als wahrscheinliche Nachunternehmerin war die Antragstellerin bei der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde.

Frage 8:

Wer ist zuständig für die Überwachung des temporären FGÜ in der Taubenstraße?

Antwort zu 8:

Von Seiten der Antragstellerin wurde eine natürliche Person für die Umsetzung der angeordneten Verkehrsmaßnahmen verantwortlich benannt. Für die Überwachung der mit der Einrichtung einhergehenden Verkehrsregeln ist die Polizei sachlich zuständig.

Berlin, 20.02.2023

In Vertretung
Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz